

Statut der Kommission Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Ordinariat Augsburg

§ 1

[Zuständigkeit]

Zur Beratung und Behandlung der Angelegenheiten der kirchlichen Rechtsträger als Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder ist im Bischöflichen Ordinariat Augsburg eine ständige Kommission gebildet. Die Kommission trägt die Bezeichnung „Kommission Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Ordinariat Augsburg“ (weiterhin nur Kommission genannt).

§ 2

[Aufgaben]

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger in ihrer Eigenschaft als Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kommission befasst sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit allen die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder betreffenden Fragen, denen besondere oder grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
 - Befassung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien, Bekanntmachungen, Erlassen und Rundschreiben des Bundes- und des Landesgesetzgebers, der zuständigen (Staats-)Ministerien sowie der staatlichen Aufsichtsbehörden
 - Wahrnehmung der Belange und Interessen der kirchlichen Rechtsträger bei Gesetzesvorhaben und anderen Planungen des Bundes- und des Landesgesetzgebers
 - Beantwortung von Fragen der kirchlichen Rechtsträger
 - Sorge um die (Weiter-)Entwicklung von Konzepten in allen Bereichen einer katholischen Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) In Ausführungsbestimmungen zu diesem Statut kann bestimmt werden, dass Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall von der Befassung der Kommission ausgenommen sind.
- (3) Die Kommission ist nicht zuständig für
 - pastorale Anliegen; diese werden besonders von der Fachstelle Kindergartenpastoral in der Hauptabteilung II und vom Beirat Kindergartenpastoral behandelt und unterliegen der bischöflichen Weisung
 - Angelegenheiten, die der bischöflichen Gesetzgebung unterliegen
 - Angelegenheiten, die nach der „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen“ (KiStiftO) der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zugewiesen sind.

§ 3

[Zusammensetzung]

- (1) Der Kommission gehören an
 - der Generalvikar

- der Referent/die Referentin für Kindergartenpastoral in der Hauptabteilung II
 - der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung VII sowie sein/ihr Vertreter im Amt
 - der stv. Leiter/die stv. Leiterin des Fachbereiches „Zentrum Kindertageseinrichtungen“ in der Hauptabteilung VII sowie der Leiter/die Leiterin der Stabstelle Recht im „Zentrum Kindertageseinrichtungen“
 - der Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.
 - der Leiter/die Leiterin der Fachberatung für katholische Tageseinrichtungen für Kinder bei dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
- (2) Vorsitzender der Kommission ist der Generalvikar, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission ist der Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

§ 4

[Arbeitsweise]

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf, wenigstens aber zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Kommission wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von wenigstens vierzehn Tagen einzuhalten. Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben.
- (3) Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. Soweit es ein Beratungsgegenstand erfordert, können Dritte zur Berichterstattung zu den Sitzungen der Kommission eingeladen werden.

§ 5

[Beschlüsse]

- (1) Die Kommission wird durch Beschlussfassung tätig.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende der Kommission oder sein Stellvertreter, erschienen und anwesend ist.
- (3) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse der Kommission werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (5) In dringlichen Fällen getroffene Eilentscheidungen werden von der Kommission in ihrer unmittelbar nächsten Sitzung behandelt.
- (6) Über die Sitzungen der Kommission sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Kommission bzw. im Vertretungsfalle von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht, zu unterzeichnen.

§ 6

[Vollzug]

Die von der Kommission gefassten Beschlüsse werden von den jeweils befassten Stellen vollzogen.

§ 7

[Antragsberechtigung]

Anträge an die Kommission können von jedem Mitglied der Kommission gestellt werden.

§ 8

[Inkrafttreten]

Das Statut der Kommission Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bischöflichen Ordinariat Augsburg tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt das Statut vom 6. Juni 2001 außer Kraft.